



**Deutscher Bundestag**  
Petitionsausschuss

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

### **Petition**

#### **zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende (BT-DS 19/6915)**

#### **Prüfung der Verfassungsgemäßheit dieses Gesetzes (GZSO)**

Bonn, den 14.3.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis Christen und Bioethik (ACB) bezweifelt die Verfassungsgemäßheit des oben genannten Gesetzes und bittet um Überprüfung, ob ein solches Gesetz nach geltendem deutschen Recht überhaupt in Kraft gesetzt werden darf.

Der Arbeitskreis hält bereits die Zielrichtung des Gesetzes für grundgesetzwidrig: Es ist die Aufgabe des Staates, die Grundrechte der Bürger/innen zu schützen, und nicht, für mehr Organe für die Transplantationsmedizin zu sorgen. Insbesondere sehen wir die Gefahr, dass durch die Gesetzesänderung die Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes ausgehöhlt werden:

**1. „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. (GG Art. 1,1)**

Nach unserem Verständnis wird die Menschenwürde der Organspender/innen verletzt

- a. durch die veränderte Sicht auf schwerst-hirngeschädigte Patient/innen, die als mögliche Organspender/innen in den Blick kommen: Sie werden nicht mehr als Menschen gesehen, sondern nur noch als „Organspendepotential“ (GZSO, Seite 16 u. ö.), das man für andere nutzen kann. Sie dienen damit als Mittel zum Zweck; ihre weitere Behandlung kommt nicht mehr ihnen selbst zugute, sondern Dritten, die auf ein Organ warten.
- b. durch die Prozedur der Organentnahme, bei der von würdevollem Umgang mit hilflosen Menschen keine Rede sein kann: Die Organentnahme unterscheidet sich von „normalen“ Operationen dadurch, dass keine Narkose erfolgen muss, dass Schmerzreaktionen als „Reflexe“ abgetan und Widerstand durch Anschnallen unterbunden werden. Organentnahme bei schlagendem Herzen ist ein Ausschachten eines sterbenden Menschen, anstelle von Sterbebegleitung.
- c. Selbst verstorbene Menschen behalten ihre Würde, weshalb Störung der Totenruhe und Leichenschändung unter Strafe stehen (StGB § 168). Organspender/innen sind jedoch nicht tot, sonst könnten von ihnen nicht lebendfrische Organe entnommen werden.

2. **„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden“ (GG Art. 2,2.** Ergänzend weisen wir hin auf die Charta der Grundrechte der EU, Art. 2 und 3):

- a. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gilt für alle Menschen, auch für Organ-Spender/innen. Beide Schutzrechte werden bei der Organentnahme missachtet:
  - Die Organ-Spender/innen sind nicht tot, sondern befinden sich im Sterbeprozess, der durch die Organentnahme unterbrochen und beendet wird;
  - der operative Eingriff in die körperliche Unversehrtheit geschieht nicht, um ihr Leben zu retten, sondern zugunsten Dritter, denen durch Organe eines anderen Menschen geholfen werden soll.
- b. Die Gleichsetzung des „Hirntods“ mit dem Tod des Menschen ist wissenschaftlich nicht haltbar, sondern eine Zweckdefinition, um ungestraft die Organe von noch lebenden Menschen entnehmen zu können. Das Hirntod-Konzept ist weltweit umstritten. In USA spricht man bereits von „gerechtfertigtem Töten“ (Robert D. Truog / Franklin G. Miller, The Dead Donors Rule an Organ Transplantation, in: The New England Journal of Medicine, 358 (200) 7, S.674).
- c. **„In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden“.** (GG Art.2.2.3) Offenbar soll jetzt **„auf Grund eines Gesetzes“** (des GZSO) der Eingriff in das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Organ-Spender/innen legalisiert werden. Wir sehen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt; denn der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit jedes Menschen ist ein höherwertiges Gut als die Gewinnung von Organen für einen bestimmten Zweig der medizinischen Versorgung der Bevölkerung.
- d. Wir können auch der Behauptung nicht folgen, dass die Gewinnung von mehr Organen eine „Gemeinschaftsaufgabe“ (GZSO, Seite 1 u. ö.) sei.

3. **„Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden“.** (GG Art. 2,2)

Aus diesem Grundrecht werden das **Selbstbestimmungsrecht** und der **Datenschutz** abgeleitet.

Beide Persönlichkeitsrechte werden durch dieses Gesetz missachtet, wenn es heißt:

„3.2 Maßnahmen zur Verbesserung des Organspendeprozesses in den Kliniken  
Nach § 9a Absatz 1 Nummer 1 TPG sind die Krankenhäuser verpflichtet, den endgültigen, nicht behebbaren Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms von Patienten, die nach ärztlicher Beurteilung als Organspender nach § 3 TPG oder § 4 TPG in Betracht kommen, festzustellen und der Koordinierungsstelle nach § 11 TPG unverzüglich zu übermitteln. Mit der Streichung der Formulierung „nach § 3 oder § 4“ wird klargestellt, dass **das Vorliegen der Einwilligung des potentiellen Organspenders nach § 3 TPG oder der Zustimmung der Personen nach § 4 TPG weder Voraussetzung für die ärztliche Beurteilung, ob ein Patient als Organspender in Betracht kommt, noch für die Meldung an die Koordinierungsstelle ist.** (GZSO, Begründung, A.I.3.2, Seite 15)

Durch diese Bestimmung wird die sog. „Widerspruchsregelung“ bereits vorweggenommen. Sie widerspricht dem in Deutschland geltenden Recht.

Alle Bürger/innen sind betroffen. Wir bitten Sie, unser Anliegen zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. des Arbeitskreises Christen und Bioethik

Ilse Maresch